

## **Anhang 4**

**Schreiben  
des Landkreises Börde vom 25.01.2017  
zur Kampfmittelüberprüfung im Bereich  
der noch unverritzten Abbauf Flächen  
des Tontagebaus Wefensleben**



Wienberger GmbH  
Werk Wefensleben  
Zechenhäuser Weg

39365 Wefensleben

## Der Landrat

Fachdienst Recht, Ordnung und  
Kommunalaufsicht  
SG I - Allg. Gefahrenabwehr

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.20.02-316001- 283/2016

Datum:  
25.01.2017

Sachbearbeiter/in:  
Frau Pessel

Haus / Raum:  
WMS 9

Telefon / Telefax:  
03904 7240-4239  
03904 7240-4291

E-Mail:  
ordnung-sicherheit@boerdekreis.de

Hausanschrift:  
Farsleber Str. 19  
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.boerdekreis.de

E-Mail:  
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische  
Signatur

### Sprechzeiten:

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreisbank Börde  
BLZ: 810 550 00  
Konto: 3 003 003 002  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 300  
3002

Deutsche Kreditbank  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 763 763  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000  
7637 63

### Kampfmittelüberprüfung; Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Tontagebaus Wefensleben

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sommersdorf	6	168/1, 168/5, 168/6, 168/7, 168/8, 168/9, 168/10, 168/11
Sommersdorf	10	5/11, 5/12, 5/17, 5/18, 5/20, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/36, 5/37, 5/38
Völpke	4	9/12 und 9/31
Wefensleben	6	20, 34/19, 35/19, 51, 52, 56 und 57

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir am 25.01.2017 übergebenen und oben aufgeführten Flurstücke habe ich geprüft.

Auf der Grundlage der hier vorliegenden Unterlagen und Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden.

Somit ist bei Maßnahmen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln oder Resten davon zu rechnen.

In der Flur 6 der Gemarkung Sommersdorf und in der Flur 6 der Gemarkung Wefensleben sind Kampfmittelverdachtsflächen verzeichnet.

Der Umfang und die Lage der Verdachtsflächen begründen aber noch nicht weitergehende Untersuchungen auf den von Ihnen benannten Flächen.

Einzel- oder Zufallsfunde kann ich aber nie ganz ausschließen.

Da ich ein Auffinden von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausschließen kann, weise ich auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 08/2015, S. 167 ff.) hin:

1. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren.
2. Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen.

Tel.: 03904 7240 4239 oder  
03904 7240 4243 innerhalb der regulären Arbeitszeit

Tel.: 03904 42315 außerhalb der regulären Arbeitszeit

3. Gemäß § 3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen.

Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.

4. Ein Verantwortlicher der Maßnahme hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten.
5. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen.

Gleichzeitig bitte ich Sie sicherzustellen, dass auch die ausführenden Bereiche mit den Bestimmungen der KampfM-GAVO vertraut sind.

Mit freundl. Gruß  
im Auftrag

  
Pessel  
Sachbearbeiterin